

VON



AN

Obergericht Schaffhausen
Frauengasse 17
8200 Schaffhausen

PERSÖNLICH ÜBERMITTELT
51/2023/30 | Verweigerte Videos Verfügung

Schaffhausen, 30. Juni 2023

Bemerkungen zur Replik vom 19. Juni 2023, 51/2023/30

Sehr geehrte Damen und Herren, Oberrichterinnen und Oberrichter
Sehr geehrte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Hiermit nehme ich wie folgt Stellung zur ungefragten am 19. Juni 2023 eingereichten Replik von Herrn Steven Winter.

Da Herr Winters Verständnisschwierigkeiten sich neben meinen Texten auch auf in der Vergangenheit mehrmals falsch zitierte Bundesgerichtsurteile sowie Definitionen allgemein gebräuchlicher Wörter (z.B. Diffamierung) beziehen, kann darauf keine allzu grosse Rücksicht genommen werden, allerdings versuche ich - um Waffengleichheit herzustellen - mich so einfach wie möglich auszudrücken.

1. Im Folgenden findet sich eine Auflistung der bis dato verwendeten Begründungen

09. Nov 22 *“Eine Öffnung der Akten, insbesondere der Videoaufzeichnung, ist erst nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der beschuldigten Personen und der Abnahme der wichtigsten Beweise vorgesehen. [...] Da der Beschwerdeführer zudem bereits ankündigte, den Fall **"gross an die Medien"** zu bringen, womit er droht, den Untersuchungszweck zu vereiteln, ist die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts angezeigt.”*
-
09. Mär 23 *“Gemäss Ziff. 3 der vorliegenden Stellungnahme wird beantragt, dem Beschwerdeführer zum aktuellen Zeitpunkt **keine Akteneinsicht** zu gewähren, sollte er um Akteneinsicht ersuchen. Dieser Antrag liegt darin begründet, dass im vorliegenden Strafverfahren **noch mindestens eine Einvernahme mit einer Person des KGS durchzuführen** ist, die als Täterin der vorliegend abzuklärenden Straftat nicht ausgeschlossen werden kann.”*
-
14. Apr 23 Keine Reaktion auf Akteneinsichtsgesuch, auch nicht nach E-Mail von Oberrichterin
bis Susanne Bollinger mit Bitte, mir einen Stick auszuhändigen, vom 18. April 2023
28. Apr 23
-
28. Apr 23 *“Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, Ihnen in Anwendung von Art. 108 StPO das Akteneinsichtsrecht hinsichtlich der Video- und Tonaufnahmen zu beschränken, da der Verdacht besteht, dass Sie das Akteneinsichtsrecht zu sachfremden Zwecken, namentlich zur öffentlichen **Diffamierung** von darauf zu sehenden Personen, **missbrauchen** werden.”*
-

-
12. Mai 23 *“Der Privatkläger betreibt unter der Domain www.schaffhausen-info.com eine Website, auf welcher er regelmässig über das vorliegende, sowie weitere Verfahren, sowie über Personen der Schaffhauser Strafjustiz berichtet. Dabei **veröffentlichte er bereits mehrfach Ausschnitte aus Verfahrensakten**, ohne diese zu anonymisieren, und machte diese somit einem unbegrenzten Kreis an Personen zugänglich.
[...] Angesichts der geltenden Unschuldsvermutung, dem Persönlichkeitsschutz, sowie des Grundsatzes, wonach sämtliche Verfahrensbeteiligte einen Anspruch auf ein faires Verfahren haben, wobei eine öffentliche Vorverurteilung von Verfahrensbeteiligten zu vermeiden ist, stellt das bisherige Prozessverhalten des Privatklägers ein missbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO dar, weshalb sein Akteneinsichtsrecht hinsichtlich der Einsichtnahme in die **Videoaufzeichnung zu beschränken ist, womit dem zu befürchteten Missbrauch entgegengewirkt werden kann.**”*
-
01. Jun 23 *“In der eben zitierten Ankündigung legt der Beschwerdeführer offen, dass er, wie ausgeführt, konkret in Erwägung zieht, Bild- und Tonaufnahmen aus dem KGS zu veröffentlichen. Sowohl die unanonymisierte als auch die anonymisierte Veröffentlichung von Aufnahmen aus einem Gefängnis mit besonders **sensiblen Inhalt (Vollzug einer Leibesvisitation)** würde sowohl die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen als auch die berechtigten **Sicherheitsinteressen des Gefängnisses offensichtlich verletzen**. Doch selbst wenn der Beschwerdeführer die Film- und Tonaufnahmen selber nicht veröffentlichen wollte, rechtfertigt es der erwähnte besonders sensible Inhalt der Film- und Tonaufnahmen aus dem KGS auch unter strenger Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, dem Beschwerdeführer zwecks Sicherstellung des Geheimnisschutzes grundsätzlich keine Kopie der Bild- und Tonaufnahmen auszuhändigen (dazu auch Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., Art. 102 N 4).”*

Zusammenfassend wurde am 09. November 2022 die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts beantragt, bis die Beschuldigten befragt wurden, da ansonsten, weil ich angeblich - einen Beleg hierfür blieb er schuldig - angekündigt hätte, es *“gross an die Medien”* zu bringen und dies den Untersuchungszweck vereiteln würde, auch in Anbetracht der Gleichbehandlung aller Parteien, natürlich bezog sich das nur auf die Videos, die er nicht einmal ans Gericht miteinreichte. Gleichzeitig spielte er das Video aktenkundig bei der Einvernahme von [REDACTED], deren ich ohne Rechtsgrundlage verwiesen wurde, ab (nicht bei den anderen 3, bei denen ich anwesend war).

Monate später am 09. März 2023 beantragte er die Beschränkung der Akteneinsicht nur noch aufgrund der noch nicht vollständigen Befragungen.

Nach der Befragung von [REDACTED] am 13. April 2023 wurde am 14. April 2023 Akteneinsicht beantragt, welche er dann - das vergisst er zu erwähnen, wenn er behauptet, sie sei nach der Einvernahme Frau [REDACTED] vollständig gewährt worden - während der gesamten Beschwerdefrist der Rechtsverzögerungsbeschwerde verweigerte. Zunächst, indem er wochenlang nicht darauf antwortete; Nachdem Frau Bollinger ihn undokumentiert aufforderte, mir einen Termin zu geben, folgte am 28. April 2023 die Begründung, ich würde die darauf zu sehenden Personen diffamieren wollen. Nach meiner Stellungnahme erging eine Verfügung, in der nicht einmal das Wort *“Diffamierung”* vorkam, nun befürchtete er eine unanonymisierte Berichterstattung und damit eine Vorverurteilung der darauf zu

sehenden Personen. Am 01. Juni 2023 schliesslich ging er davon aus, dass ich die Aufnahmen anonymisiert veröffentlichen wolle, was aber zu vermeiden sei, weil darauf sicherheitsrelevante Vorgänge, namentlich eine Leibesvisitation zu sehen seien und dieser sensible Vorgang selbst anonymisiert Persönlichkeitsrechte (womit er eigentlich nur meinen eigenen meinen kann) verletzen würde und die Sicherheitsinteressen des Gefängnisses gefährden.

Wenn sich jemand nicht mit sich selbst einigen kann, ob er die Ungleichbehandlung der Parteien, während er die Videos trotzdem der einen zeigt und der anderen nicht, die Medien, die unanonymisierte Diffamierung, die unanonymisierte Berichterstattung oder die anonymisierte Verbreitung von sicherheitsrelevanten Details, während er mir gleichzeitig interne Reglemente zustellt, in denen sämtliche Sicherheitsdetails inkl. der Aufbewahrung von Wertgegenständen und des Ortes der Feuermelder, aushändigt, ohne mit der Wimper zu zucken, dann nennt man das im Volksmund *“Begründung ändern”*, zumal das Akteneinsichtsrecht ohne die Möglichkeit, Kopien zu erstellen, immer beschränkt ist, und genau dieses Verhalten, nicht nur die Begründung zu ändern, sondern auch die Prämissen, auf welchen die Begründung basiert (unanonymisierte vs. anonymisierte Veröffentlichung), macht Herrn Winter insgesamt unglaubwürdig.

2. Leider fällt mir keine Möglichkeit ein, die Aussage *“Die Tonaufnahmen der Gummizelle fehlen”* zu Herrn Winters Zufriedenheit näher zu substantiieren als ich es bereits getan habe.

Laut des Herrn Winter bekannten Verlaufsblatts kam ich um 13:50 Uhr in die Gummizelle. Die angeblich letzte Betätigung des Notknopfes war laut Herrn Ammann um 13:49:41.

█ gab in seiner Befragung Folgendes an: *“Auch in der Abstandszelle verhielt sich der Genannte nicht kooperativ und weiterhin provozierend. So betätigte er unzählige Male den Zellennotruf für Belangloses.”*

█ gab in ihrer Einvernahme auf die Frage 49 (*“Mir wurde die Gegensprechanlage verweigert. Wieso?”*) - Hierbei handelte es sich um eine Reaktion auf ihre vorherige Aussage, man könne Toilettenpapier verlangen. Die Gegensprechanlage funktionierte nach einiger Zeit in der Gummizelle nicht mehr, da sie wohl, genau wie das Relais und die Bodenheizung, zusammen mit dem Licht ausgeschaltet wurde) Folgendes an: *“Wir verweigern die Gegensprechanlage nicht. Wenn sie diese aber dauernd benutzen, dann können wir diese für eine gewisse Zeit sperren”, da wir die Anlage für alle Zellen benutzen. Wenn jemand in der Leitung der Gegensprechanlage ist, ist der Zellenruf für alle anderen Zellen besetzt. Da wir eine Fürsorgepflicht gegenüber allen inhaftierten haben, sind wir bei übermässigem Gebrauch dazu gezwungen.”*

Im Video sieht man mich in der Gummizelle mehrmals den Notknopf betätigen und hineinsprechen, mit Pausen, sodass auch davon ausgegangen werden kann, dass eine Antwort erfolgt.

Herr Winter jedoch stellt nicht auf diese Aussagen ab oder auf offensichtliche Videoaufnahmen oder auch auf logische Überlegungen, die allesamt suggerieren, dass ich mit Verlegung in die Gummizelle nicht plötzlich aufgehört haben dürfte, den Zellennotruf zu bedienen, sondern auf die E-Mail der Person, die die Praxis des nackten Festhaltens laut der Auskunftspersonen angeordnet hat und 3 Mal aufgefordert werden musste, die Tonaufnahmen herauszugeben sowie eine Editionsverfügung ergehen musste, damit er die Unterlagen überhaupt vollständig abgab (wobei immer noch welche fehlen, z.B. das nach dem Besuch der NKVF im Jahr 2013 zugesagte Reglement für die Sonderzellen.) Warum Herr Winter auch ein halbes Jahr nach dem Empfang der Aufnahmen und dem offensichtlichen Fehlen jeder Tonaufnahme aus der Gummizelle erstmals auf die Idee kommt, die Vollständigkeit zu überprüfen, bleibt dahingestellt. Leider scheint Herr Ammanns Taktik aufzugehen.

Im Rahmen dessen möchte ich darauf hinweisen, dass, wenn Verstösse gegen die Menschenrechtskonvention zur Diskussion stehen - und einen solchen behaupte ich und dieser wird bei nacktem Festhalten oder auch nur einphasigen Leibesvisitationen regelmässig bestätigt, geschweige denn, wenn zusätzlich noch Wasser, Licht, Heizung und Gegensprechanlage ausgeschaltet werden und man ohnmächtig liegen gelassen wird -, spätestens vor dem EGMR eine Beweislastumkehr gilt. Die fehlenden Aufnahmen, obwohl man mich die Gegensprechanlage bedienen und hineinsprechen sieht, können dann vor dem Bundesgericht oder dem EGMR von der Staatsanwaltschaft resp. dem Bundesamt für Justiz erklärt werden, wobei ich zu bezweifeln wage, dass Herr Ammanns, - also der Person, von dem laut Frau [REDACTED] die Anweisungen, Häftlinge nackt festzuhalten, stammen - Beteuerungen via E-Mail irgendein ernsthafter Beweiswert zugeschrieben werden wird.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe
Mit vorzüglicher Hochachtung

[REDACTED]

Beilagen:

Falls Beilagen fehlen sollten, dann entschuldige ich mich für die Umstände und bitte Sie, mir dies innert nützlicher Frist mitzuteilen. Das Obergericht hat in der Vergangenheit bereits von sich aus vereinigt und hat das auch im vorliegenden Verfahren getan, wie sich aus dem Schreiben des Obergerichts vom 27. Juni 2023 entnehmen lässt.